

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann
über die Berechnung und Zahlbarmachung
der Besoldung und der Entgelte**

vom 13./15.07.2021
(Abl. Reg. Ddf. vom 05.08.2021, S. 354)

Zwischen dem

Kreis Mettmann
vertreten durch den Landrat
(im Folgenden Auftragnehmer),

und der Stadt Mettmann
vertreten durch die Bürgermeisterin
(im Folgenden Auftraggeber)

wird auf Basis der § 1 und §§ 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz, 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber in dessen Namen und Auftrag die Berechnung sowie Zahlung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten und des Entgelts der (tariflich) Beschäftigten (inkl. der VHS Mettmann).
- (2) Die vom Auftraggeber eigenverantwortlich zu treffenden Personalentscheidungen werden durch den Auftragnehmer insbesondere in folgenden Geschäftsfällen besoldungs- bzw. entgeltwirksam unterstützt:

- | | |
|---|------------------------------|
| - Altersteilzeit | - Pfändung/Abtretungen |
| - Anschriftenänderungen | - Rente auf Zeit |
| - Arbeitszeitänderungen | - Ruhendes Arbeitsverhältnis |
| - Bankverbindung | - Schwerbehinderung |
| - Barabgeltung Urlaub | - Sonderurlaub |
| - Dienstzeiten/
Beschäftigungszeiten | - Sozialversicherungsdaten |
| - Drittempfänger/externe
Überweisung | - Steuer-/Finanzamtsdaten |
| - Eingruppierung/Beförderung | - Teilzeit in Elternzeit |
| - Einstellungen | - Termine/Wiedervorlagen |
| - Elternzeit | - Übernahme nach Ausbildung |
| | - Verdienstbescheinigungen |
| | - Weiterbeschäftigungen |

- Entgeltumwandlung
- Ergänzende Zahlung
- Ernennungen
- Familienstandsänderungen
- Gehaltsvorschüsse
- Krankheit/Kur
- Mutterschutz
- Namensänderungen
- Personalabgänge
- Vermögenswirksame Leistung
- Wiedereintritte
- Wiederkehrende Be-/Abzüge
- Zahlung von Sterbegeld
- Zulagenzahlungen
- Zusatzversorgung

- (3) Zur abrechnungstechnischen Bearbeitung der in Absatz 2 genannten Leistungen beauftragt der Auftragnehmer seinerseits die Rheinischen Versorgungskassen (RVK), Köln, Personalentgeltservice im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung vom 14.12.2018.
- (4) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, einen anderen Dritten mit der unter Absatz 3 genannten abrechnungstechnischen Bearbeitung zu beauftragen. In diesem Fall hat er den Auftraggeber hierüber frühzeitig, mindestens sechs Monate vor der Änderung, zu informieren.
- (5) Die erfolgte Aufgabenübertragung nach § 72 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) verbleibt bis zum 31.12.2020 bei der Landesfamilienkasse der RVK.

Der organisatorisch-technische Ablauf zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist gesondert geregelt.

§ 2

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die abzurechnenden Daten rechtzeitig in der jeweils vereinbarten Form bereitzustellen.

§ 3

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Eingang der abzurechnenden Daten umgehend die vereinbarten Dienstleistungen vorzunehmen. Auftragnehmer und Auftraggeber stimmen sich frühzeitig über die für die Bearbeitung erforderlichen Termine ab.
- (2) Melde- und Dokumentationspflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern und der Finanzverwaltung werden durch den Auftragnehmer (durch die RVK) auf Grundlage der vom Auftraggeber gemeldeten Daten spätestens zum jeweiligen gesetzlichen Termin übermittelt. Die Unterlagen sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und ggf. auf Verlangen des Auftraggebers an diesen herauszugeben.

-
- (3) Fehlerhafte Leistungen des Auftragnehmers sind unverzüglich nach entsprechender Mitteilung oder – sofern dies technisch nicht anders möglich ist – spätestens mit der nächstmöglichen Entgelt-/Besoldungsabrechnung zu korrigieren.

§ 4 Leistungsänderungen

- (1) Die Vertragsparteien können jederzeit die unter § 1 vereinbarten konkreten Leistungen einvernehmlich ändern.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die konkreten Leistungen einseitig zu verändern, wenn
- a) neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen oder
 - b) die vereinbarten Leistungen aufgrund von nicht durch den Auftragnehmer veranlassten und zu beeinflussenden Umständen (Datenschutz, technische Entwicklung) nicht mehr erbracht werden können.

Die einseitigen Leistungsänderungen werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer mindestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

§ 5 Kostenbeitrag

- (1) Für die für die Leistungserbringung entstehenden Personal- und Sachkosten wird ein kostendeckender Erstattungsbetrag je Abrechnungsfall im Jahr vereinbart.
- (2) Für die Ermittlung der durchschnittlichen Abrechnungsfälle im Jahr wird die Anzahl der in den Monaten Januar bis Dezember angefallenen Abrechnungsfälle addiert und durch 12 dividiert.
- (3) Der Kostenbeitrag setzt sich aus den Personal- und Sachkosten je Abrechnungsfall für den Auftragnehmer sowie für die RVK zusammen. Der Kostenbeitrag beträgt derzeit 185 € je Abrechnungsfall. Der Auftragnehmer behält sich im Hinblick auf die angestrebte Kostendeckung vor, den Kostenbeitrag in regelmäßigen Abständen auf Grundlage der entstehenden Personal- und Sachkosten neu zu berechnen.
- (4) Eine eventuell auf den Kostenbeitrag zu entrichtende Mehrwertsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe geht zu Lasten des Auftraggebers. Es handelt sich insoweit um eine Nettopreisabrede.
- (5) Es werden monatliche Abschlagszahlungen auf Basis der Abrechnung des Vorjahres vereinbart. Diese werden durch den Auftrag-

nehmer festgesetzt und als Anzahlungs-Rechnung an den Auftraggeber versendet. Der Gesamtkostenbeitrag für ein Kalenderjahr wird im ersten Quartal des Folgejahres durch den Auftragnehmer festgesetzt und als Schlussrechnung an den Auftraggeber versendet. Der Auftraggeber hat die Abschlagszahlungen und etwaige Fehlbeträge des Gesamtkostenbeitrags per Überweisung innerhalb eines Monats zu erstatten.

- (6) Einwendungen gegen die Festsetzung des Kostenbeitrags sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt die Festsetzung als genehmigt.

§ 6 Haftung

- (1) Es gelten die allgemeinen Haftungsregelungen.
- (2) Bei schuldhaft verursachten Verzögerungen der Leistung (Verzugschäden) haftet der Auftragnehmer und stellt den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die in § 1 aufgelisteten Leistungen erfolgen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO) vom 25.05.2016 sowie den ergänzenden Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW).
- (2) Auftragnehmer und Auftraggeber schließen einen gesonderten Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung ab, der detaillierte Regelungen zum Datenschutz enthält.

§ 8 Laufzeit/Vereinbarungsänderungen/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt.

- (2) Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach §§ 8 und 8a Kommunalabgabengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
für straßenbauliche Maßnahmen des Kreises Mettmann**

(Abl. ME vom 15.11.2021, S. 171)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrags**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Kreis Mettmann Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- 1.1.) den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür vom Kreis aus seinem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
- 1.2.) die Freilegung der Flächen,
- 1.3.) die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
- 1.4.) die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,

- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Entwässerungseinrichtungen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen
- h) Unselbständige Grünanlagen
- i) Mischfläche

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).

Sollte es sich bei den Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen um Einbahnstraßen handeln, so ist Ihre Breite für jede Einbahnstraße separat zu betrachten.

- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Kreistag kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.
- (5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (6) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Anteil des Kreises und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Der Kreis trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch den Kreis entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Abs. 3 zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt der Kreis den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 S. 2 hinausgeht.

- (3) Die anrechenbaren Breiten der Anlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 S. 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	Anrechenbare Breiten		
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet	Im übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einsch. Sicherheitsstreifen	Je 1,70 m	Je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	Je 2,50 m	Je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	Je 2,50 m	Je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Entwässerungseinrichtung	-	-	45 v.H.
2. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einsch. Sicherheitsstreifen	Je 1,70 m	Je 1,70 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	Je 2,50 m	Je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	Je 2,50 m	Je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Entwässerungseinrichtung	-	-	45 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen(s), falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die in Abs. 3 Ziffern 1 und 2 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- (4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

4.1.) Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Abs. 3 Ziff. 2 sind.

4.2.) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit $\frac{2}{3}$ zu berücksichtigen.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Kreistagsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (vgl. § 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Kreistag durch eine gesonderte Satzung etwas Anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
 - 2.1.) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Anlage und einer im Abstand von 35,00 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

2.2.) Soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35,00 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Abs. 2 Ziff. 2.1.) oder Ziff. 2.2.), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung (einschl. der geltenden Abstandsflächen).

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit:

3.1.) 20 v. H. bei einer ein- und zweigeschossigen Bebaubarkeit

3.2.) 50 v. H. bei einer dreigeschossigen Bebaubarkeit

3.3.) 65 v. H. bei einer vier- und fünfgeschossigen Bebaubarkeit

3.4.) 80 v. H. bei einer sechs- und mehrgeschossigen Bebaubarkeit.

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Grundflächen- und Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

5.1.) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden.

5.2.) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

5.3.) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird nur die Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschosshöhen aufweisen, ist die höchste Geschosshöhe maßgebend.

Ist auch nur ein Vollgeschoss höher als 3,50 m, so ist je angefangene 3,50 m der gesamten Höhe der Geschosse ein Geschoss zu rechnen, mindestens jedoch die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 4 und 5 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten)

6.1.) um 0,5 erhöht bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

6.2.) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, land-/forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder private Grünanlagen) oder nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(7) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

- (8) Ist in einem Abrechnungsgebiet für alle erschlossenen Grundstücke dieselbe Nutzungsart ohne Unterschied im Nutzungsmaß zulässig, wird der verteilbare Aufwand auf die Grundstücke im Verhältnis ihrer Fläche zueinander verteilt.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen
7. die Beleuchtungsanlagen
8. die Entwässerungsanlagen
9. unselbständige Grünanlagen
10. Mischflächen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Kreistag beschlossen.

**§ 7
Vorausleistung**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann der Kreis angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

**§ 8
Ablösung des Beitrags**

Der Kreis kann die Ablösung des Straßenbaubeitrags zulassen.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Der Ablösebetrag wird nach den Vorschriften dieser Satzung berechnet. Der beitragsfähige Aufwand wird jedoch abweichend von § 2 Abs. 3 dieser Satzung nach den voraussichtlich entstehenden Kosten ermittelt.

**§ 9
Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage oder bei Kostenspaltung nach § 6 mit der Beendigung der Teilmaßnahme.

**§ 10
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Verwaltungsgebührensatzung

vom 31.10.2002

(Abl. ME vom 30.11.2002, S. 110 ff.)

- in der seit dem 01.01.2025 geltenden Fassung -

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 31.10.2002 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen

- (1) Für die im Gebührentarif (Anlage zu dieser Satzung) genannten Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Entstehung der Kostenschuld (Gebühren und Auslagen)

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den/die Gebührenschuldner/in sowie auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsleistung maßgebend.

§ 4 Kostenersatz

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer:
- a) die Verwaltungsleistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) die Kostenschuld durch eine vor dem zuständigen Fachamt abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld eines/einer Dritten kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei:
- a) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe;
 - b) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Kreises betreffen;
 - c) Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
 - d) mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen;
 - e) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke;
 - f) Verwaltungsleistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;
 - g) Verwaltungsleistungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.

- (2) Verwaltungsleistungen nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

§ 6 Auslagenersatz

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten sowie Kosten der Datenfernübertragung bzw. des Datenträgeraustausches oder weiterer elektronischer Medien,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Auslagen können auch in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

§ 7 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte kann Gebühren- und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

§ 8 Gebühren in besonderen Fällen

Für die Ablehnung oder die Zurücknahme sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Gebühren und Auslagen (Kosten) werden mit Beendigung der Verwaltungsleistung zur Zahlung fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.

§ 10 Kostenerstattung im Vorverfahren

Für die Erstattung von Kosten im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (Vorverfahren) gelten die Vorschriften des § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.12.1992 außer Kraft.

Gebührentarif
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002)

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
A	Alle Dienststellen	
1.	Für schriftliche Auskünfte, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung sowie für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/2 Std.:	15,00
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene 1/2 Std.:	22,00
3.	Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen; Bemessungsgrundlage: Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme:	2 v.H. des Wertes 50,00
4.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklärungen für das Grundbuch: Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen:	20,00 12,00
5.	Beglaubigung a) von Unterschriften oder Handzeichen: b) von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen für jede Seite: c) von Zeugnissen anlässlich der Bewerbung für Schüler/innen:	2,50 2,50 gebührenfrei
6.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen kreisrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite: Mindestgebühr: -für die Kreisrechtssammlung -für den Jahresbericht des Amtes f. Verbraucherschutz (ausgenommen f. Institute deren Berichte der Kreis kostenfrei erhält):	0,50 2,00 15,00 10,00
7.	Für die Erstellung von Ablichtungen (Personal- und Sachkosten) bis zum Format DIN A 4 für jede Seite: bei größerem Format für jede Seite:	0,20 0,40
8.	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, beträgt die Gebühr:	15,00 bis 500,00
9.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,17
10.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
B	Prüfungsamt	
11.	Die Gebühr für Prüfungen bei Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen, Anstalten, (Zweck-)Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, die das Prüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, für jede angefangene Prüfungsstunde:	85,00
C	Straßenverkehrsamt	
12.	Auskünfte über verkehrs- und signaltechnische Maßnahmen je angefangene 1/2 Std.:	26,00
13.	Auslagen für den Versand von adressierten und frankierten Rückumschlägen im Rahmen von Online-Verfahren	0,95
D	Vermessungs- und Katasteramt	
14.	Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes für freiwillige Leistungen	
14.1	Für reproduktionstechnische Arbeiten, soweit sie nicht nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWert-KostO NRW) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen sind, werden die Gebühren nach der zur Zeit geltenden Preisliste für die digitale Reproduktion erhoben.	
14.2	Beim Vertrieb von analogen kartographischen Erzeugnissen des Kreises Mettmann richten sich die Preise und die Rabattsätze nach dem Kartenverzeichnis im Kundenzentrum des Vermessungs- und Katasteramtes in der jeweils aktuellen Fassung.	
E	Amt für Hoch- und Tiefbau	
	Neben der Gebühr nach Tarif Nr. A, Tarifpunkt 2, fallen zusätzlich folgende Genehmigungsgebühren bei Amtshandlungen des Amtes für Hoch- und Tiefbau an:	
15.	Sondernutzungsgebühren nach § 20 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW): Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge (Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung) (Sondernutzungsrecht nach § 18 und 19a StrWG NRW)	
15.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerischen und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken: - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 390,00
15.2	Zugänge von nicht gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 15.1)	25,00 bis 390,00
15.3	Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gärtnereien, Lehmgruben, Gaststätten, Einkaufszentren, Grundstücke, die der freiberuflichen Tätigkeit dienen: - pro angefangenes Kalenderjahr	70,00 bis 3.500,00
15.4	Zugänge zu gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 15.3):	70,00 bis 3.500,00
15.5	Zufahrten von bebauten oder in Bebauung befindlichen Wohneinheiten - je Wohneinheit - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 150,00
16.	Sondernutzungsgebühren nach § 25 StrWG NRW für bauliche Anlagen an Straßen	
16.1	Vorübergehende Aufstellung von Baucontainern, Großraumbehälter, Baugerüsten, Bauzäunen - pro angefangene Kalenderwoche	30,00

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
16.2	Lagerung von Materialien, Einrichtung von Kabelbrücken (einschließlich Hilfseinrichtungen), Wertstoff- und Sammelcontainer u. ä. - pro angefangener Kalenderwoche	18,00
16.3	Vorübergehende Aufstellung z. B. Verkauf von Kartoffeln oder Blumen, fahrbaren Imbissständen u. ä. (Straßenhandel) - pro angefangene Kalenderwoche	25,00
16.4	Fahrgastunterstände und allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Hilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze u. ä.: - je angefangener Kalendermonat	gebührenfrei
16.5	Gewerbliche Anlagen, z. B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangene Kalenderwoche	70,00 7,00
16.6	Nicht gewerbliche Anlagen, z. B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr	14,00
16.7	Gewerbliche, dauerhaft befestigte Werbeschilder und Transparente (auch im Bereich von Fahrgastunterständen): - pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangene Kalenderwoche	70,00 7,00
16.8	Abgestellte Fahrzeuge zum Zweck der Werbung mit Werbefläche m ² Werbefläche je angefangener Kalenderwoche: - über 1,0 m ² bis einschließlich 5,0 m ² /je angefangener Kalenderwoche - über 5,0 m ² je angefangener Kalenderwoche	18,00 140,00
16.9	Aufstellung von Fahrzeuge Kran, Hubsteiger oder ähnliche Anlage - pro angefangene Kalenderwoche	18,00
17.	Sondernutzungsgebühren nach § 21 StrWG NRW für besondere Veranstaltungen	
17.1	Besondere Veranstaltungen (z. B. Flugplatzfest, Radrennen, Kettcar-Rennen,...) Wenn Verkehrsbeschränkungen nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht erforderlich werden: - je Veranstaltung pro Tag	130,00
18.	Erteilung von Zustimmungen zu Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien gemäß § 125 ff Telekommunikationsgesetz (TKG) und andere TK-Verwaltungsleistungen	
18.1	Änderung vorhandener oder Neuverlegung von Telekommunikationslinien (TK-Leitungen, auch Steuerkabel) gem. Telekommunikationsgesetz	56,00 bis 2.500,00
19.	Erstattung von durch Dritte verursachte Unfallschäden an Kreisstraßen, Naherholungseinrichtungen und deren Nebenanlagen	
19.1	Einsatzkosten von Fahrzeugen (bis 3,5 t) / je km	0,60
19.2	Ersatz von Beschädigungen an - Verkehrsleitsäulen, Verkehrszeichen, Leitpfosten, Rohrpfosten incl. Zubehör, Bordsteinen, u. ä. je Stück - Lichtsignalanlagen, Bauteilen, Fundamenten, Masten inkl. Material und Montageleistungen - Vorwegweisern, Pfosten inkl. Fundament und Nebenarbeiten - Brückengeländern, Bushaltestellen, Steinmetzarbeiten u. ä. - Fahrzeugrückhaltesystemen (Leitplanken etc.), je laufender Meter	10,00 bis 500,00 nach Aufwand 50,00 bis 150,00

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
19.3	Bankettregulierung (Beseitigung eines Flurschadens) inklusive Material je angefangene halbe Stunde	25,00 bis 50,00
19.4	Ersatz von Kosten der Ölspurbeseitigung, Ölbindemittel	nach Aufwand
19.5	Ersatz bzw. Behebung sonstiger Beschädigungen	nach Aufwand
19.6	Kosten für die Beantragung der Verkehrssicherheit zu den Tarif-Nrn. 19.1 bis 19.5	nach Aufwand
20.	Personalkosten	
20.1	Personalkosten für alle Tätigkeiten der Tarifnummern 15 – 19, soweit diese nicht durch Tarif-Nr. 1 bis 10 abgedeckt sind, - Straßenwärter je angefangene ½ Stunde - Verwaltungsmitarbeiter, Meister, Gutachter, je angefangene ½ Stunde - Ingenieure, je angefangene ½ Stunde	23,00 28,00 35,00
20.2	Personalkosten für technische Auskünfte inkl. Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen je angefangene ½ Stunde	28,00
F	Kreisarchiv	
21.	Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u.ä. sowie technische Hilfen je angefangene ½ Stunde:	20,00
21.1	Verwertungsrechte je Seite bzw. Einzelstück; für das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage - bis 2.000 Exemplare: - bis 10.000 Exemplare: - je weitere angefangene 10.000 Exemplare: - bis zu einem Höchstsatz von:	30,00 60,00 30,00 250,00
21.2	Für das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart):	5,00 bis 60,00
G	Planungsamt	
22.	Landschaftsplan und sonstige Auskünfte und Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (LIS)	
22.1	1 Textband „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (Gesamtausgabe der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen)	12,00
22.2	1 stadtbezogene Festsetzungskarte „Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (großformatiger Farbausdruck, Maßstab 1 : 10.000:	12,00
22.3	1 kompletter Kartensatz (12 Einzelkarten) zusammen mit dem Textband:	130,00
22.4	GIS-Daten-CD „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“	15,00
22.5	Auszüge aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS), Text/Karten, individuell erstellt: - A 4-Ausdruck pro Seite (bis 10 Seiten kostenlos) - A 3-Ausdruck pro Seite (bis 5 Seiten kostenlos)	0,50 1,00
22.6	Digitale Daten aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS) u. a. PDF, ArcGIS-Daten, DXF, Rasterdaten:	nach Aufwand (Stundensätze gehobener Dienst)

Anlage zu den Tarifstellen 15.1 bis 15.5 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann

Punktetabelle in Anlehnung an das Straßen- und Wegegesetz NRW: Anlage 4.2 zur Ermittlung des Gebührenrahmens aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Tarifstelle:

Zahlungsintervall: jährlich

		Punkte	Auswertung
1. Ausbauzustand	durchschnittlich bis gut	1	
	schmal, schlecht	2	
2. zulässige StVO Geschwindigkeit	bis 60 km/h	1	
	über 60 km/h	2	
3. Verkehrsdichte der Straße	bis 2.000 Kfz/Tag	1	
	bis 4.000 Kfz/Tag	2	
	bis 6.000 Kfz/Tag	3	
	bis 8.000 Kfz/Tag	4	
	bis 10.000 Kfz/Tag	5	
	bis 12.000 Kfz/Tag	6	
	bis 14.000 Kfz/Tag	7	
	über 14.000 Kfz/Tag	8	
4. Stärke des Anliegerverkehrs (Tarifstelle 15.1, 15.2, 15.3, 15.4)	bis 10 mal/Tag	1	
	bis 20 mal/Tag	2	
	bis 50 mal/Tag	4	
	bis 100 mal/Tag	6	
	bis 200 mal/Tag	8	
	über 200 mal/Tag	10	
	bei Tarifstelle 15.5 unabhängig von der Anzahl	1	
5. Wirtschaftlicher Vorteil durch die Lage der Zufahrt/Zugang (nur Tarifstelle 15.3, 15.4)	keiner	0	
	gering	2	
	regelmäßig durch- schnittlich	4	
	Groß, überdurch- schnittlich	6	
je Wohneinheit (Tarifstelle 15.5)		1	
Punktzahl Gesamt			0

Sondernutzungsgebühr (jährlich)

Anlage 4.2

Punkte	Tarif	Tarif	Tarif	Tarif	Tarif
	15.1	15.2	15.3	15.4	15.5
4	25,00	25,00	70,00	70,00	25,00
5	39,00	39,00	105,00	105,00	33,00
6	53,00	53,00	148,00	148,00	46,00
7	67,00	67,00	198,00	198,00	59,00
8	81,00	81,00	257,00	257,00	72,00
9	95,00	95,00	323,00	323,00	85,00
10	109,00	109,00	396,00	396,00	98,00
11	123,00	123,00	478,00	478,00	111,00
12	137,00	137,00	567,00	567,00	124,00
13	151,00	151,00	664,00	664,00	137,00
14	165,00	165,00	769,00	769,00	150,00
15	179,00	179,00	881,00	881,00	
16	193,00	193,00	1.002,00	1.002,00	
17	207,00	207,00	1.130,00	1.130,00	
18	221,00	221,00	1.266,00	1.266,00	
19	235,00	235,00	1.409,00	1.409,00	
20	249,00	249,00	1.560,00	1.560,00	
21	263,00	263,00	1.720,00	1.720,00	
22	277,00	277,00	1.886,00	1.886,00	
23	291,00	291,00	2.061,00	2.061,00	
24	305,00	305,00	2.243,00	2.243,00	
25	319,00	319,00	2.433,00	2.433,00	
26	333,00	333,00	2.631,00	2.631,00	
27	347,00	347,00	2.837,00	2.837,00	
28	361,00	361,00	3.050,00	3.050,00	
29	375,00	375,00	3.271,00	3.271,00	
30	390,00	390,00	3.500,00	3.500,00	